

Aktenzeichen: 4 AZR 61/80

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 9. März 1983
- 4 AZR 61/80 -

I. Arbeitsgericht Essen Urteil vom 15. November 1977
- 2 Ca 400/76 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 19. November 1979
 Düsseldorf - 23 (11) Sa 1966/77 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Tarifauslegung ("einschlägige Lehrabschlußprüfung") -
Dissens

Gesetz: TVG § 1 Auslegung; Manteltarifvertrag für die
Arbeitnehmer der Technischen Überwachungsvereine vom 31. Mai 1974 in der Fassung vom 25.
Juli 1975 (MTV TechnÜbwVereine) § 7 VergGr. A
7 Fallgruppe 7; BGB §§ 133, 154, 155; ZPO § 139

Leitsätze: 1. Über eine "einschlägige Lehrabschlußprüfung"
(VergGr. A 7 Fallgruppe 7 MTV TechnÜbwVereine)
verfügen die Absolventen der Verwaltungsprü-
fungen des öffentlichen Dienstes, geprüfte An-
waltsgehilfen sowie alle Inhaber eines Kauf-
mannsgehilfenbriefes.

2. Ein Dissens der Tarifvertragsparteien berührt
die Gültigkeit wirksam zustandgekommener Ta-
rifnormen nicht.



4 AZR 61/80

23 (11) Sa 1966/77 Düsseldorf

Verkündet am
9. März 1983

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

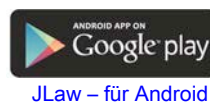
hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. März 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Schaible und Hamm für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 19. November 1979 - 23 (11) Sa 1966/77 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die der Gewerkschaft ÖTV angehörende Klägerin hat eine Kaufmannslehre bei der Firma K AG in W abgeleistet und sie am 19. März 1970 mit der Erlangung des Kaufmannsgehilfenbriefes als Einzelhandelskaufmann abgeschlossen. Während ihrer Ausbildungszeit war die Klägerin in der Haushaltswarenabteilung eingesetzt. Ihre Ausbildung war im wesentlichen verkaufsorientiert. Nach ihrer Lehrabschlußprüfung war die Klägerin in einer chemischen Fabrik als kaufmännische Angestellte tätig. Dort war sie in der Finanzabteilung sowie in der Kreditorenbuchhaltung eingesetzt.

Vom 1. Oktober 1974 bis 25. November 1975 stand die Klägerin als Verwaltungsangestellte in den Diensten des Beklagten. Sie erhielt Vergütung nach der VergGr. A 6 der Anlage II zum Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der Technischen Überwachungsvereine, wobei der Beklagte davon ausging, daß die Klägerin die Merkmale der Fallgruppe 4 erfülle. Mit Schreiben vom 20. November 1975 machte die Klägerin dem Beklagten gegenüber geltend, daß ihr Vergütung nach VergGr. A 7 zustehe, weil sie die Merkmale der entsprechenden Fallgruppe 7 erfülle. Der monatliche Differenzbetrag zwischen beiden Vergütungsgruppen macht 75,95 DM brutto aus. Für die Monate Januar bis November 1975 beträgt der Differenzbetrag 835,45 DM.

Mit ihrer am 13. Februar 1976 erhobenen Klage hat die Klägerin den Beklagten auf Zahlung dieses Betrages nebst 4 v.H. Prozeßzinsen in Anspruch genommen. Sie hat vorgetragen, sie verfüge als Inhaberin des Kaufmannsgehilfenbriefes über eine einschlägige Ausbildung im tariflichen Sinne. Die tariflichen Tätig-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



keitsmerkmale differenzierten nicht nach verschiedenen kaufmännischen Ausbildungen und Abschlußprüfungen. Deswegen sei es auch unschädlich, daß sie als Einzelhandelskaufmann ausgebildet und geprüft worden sei. Die tariflichen Merkmale unterschieden lediglich zwischen handwerklichen und kaufmännischen Ausbildungsabschlüssen. Damit erfülle sie die Erfordernisse der Fallgruppe 7 der VergGr. A 7. Es müsse berücksichtigt werden, daß der Beklagte selbst weder ausbilde noch ausbilden dürfe, so daß notwendig auf anderweitige Ausbildungen zurückgegriffen werden müsse. Wenn die Tarifvertragsparteien eine spezielle kaufmännische Fachrichtung als Erfordernis gewollt hätten, so hätten sie das zum Ausdruck gebracht oder wenigstens zum Ausdruck bringen müssen. Demgemäß hat die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 835,45 DM **brutto** nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 13. Februar 1976 zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Klägerin erfülle nicht die Erfordernisse der VergGr. A 7 Fallgruppe 7 der anzuwendenden Vergütungsordnung. Danach sei nicht jeder kaufmännische Lehrabschluß ausreichend. Es müsse sich vielmehr um eine "einschlägige" Lehrabschlußprüfung handeln. Was darunter zu verstehen sei, habe sich an den Aufgaben des Beklagten und den entsprechenden fachlichen Anforderungen an die kaufmännischen Mitarbeiter zu orientieren. Nicht einschlägig sei jedenfalls der Lehrabschluß als Einzelhandelskaufmann, über den die Klägerin verfüge. Einzelhandelskaufleute würden nämlich im wesentlichen als Verkäufer und für Verkaufszwecke ausgebildet. Etwas anderes habe beispielsweise für die Lehrabschlüsse der Industrie- und Bürokauf-



leute zu gelten. Der tarifliche Klammerzusatz die-
ne der Verdeutlichung des geforderten Lehrabschlus-
ses, wobei sich das entscheidende Wort "einschlä-
gig" auch auf den jeweiligen Kaufmannsgehilfenbrief
erstrecke.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren
erkannt und den Streitwert auf 835,45 DM festge-
setzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unveränder-
tem Streitwert die Berufung des Beklagten zurückge-
wiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen
Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt
Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Mit Recht hat
das Landesarbeitsgericht die Berufung des Beklagten
zurückgewiesen. Der Klägerin steht, wie schon das Ar-
beitsgericht zutreffend erkannt hat, die eingeklagte
Vergütung zu.

Aufgrund der von den Vorinstanzen festgestellten
beiderseitigen Tarifbindung galt zwischen den Partei-
en der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der
Technischen Überwachungsvereine vom 31. Mai 1974 in
der Fassung vom 25. Juli 1975 (MTV TechnÜbwVereine)
gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar
und zwingend, wobei der Tarifcharakter der Vergütungs-
ordnung (Anlagen I und II) durch § 5 Abs. 1 MTV Techn-
ÜbwVereine klargestellt wird. Nach § 7 Abs. 1 MTV
TechnÜbwVereine wird der Arbeitnehmer in diejenige Grup-
pe der Vergütungskataloge A oder B eingruppiert,



- 5 -

"deren Voraussetzungen in seiner Person erfüllt sind sowie deren sonstige Gruppenmerkmale vorliegen",

wobei sogenannte "Qualifikationsaufgaben" jeweils überwiegend, d.h. zu mehr als 50 v.H. der Gesamtarbeitszeit, erbracht werden müssen (§ 7 Abs. 2 MTV TechnÜbwVereine). Demgemäß sind nach VergGr. A 7 Fallgruppe 7 zu vergüten Angestellte, die die folgenden Merkmale erfüllen:

"Einstellungsgruppe für Mitarbeiter mit einschlägiger Lehrabschlußprüfung (Kaufmannsgehilfenbrief) oder mit Abschlußprüfung an einer Staatlichen bzw. Städtischen Höheren Handelsschule, in beiden Fällen mit mehrjähriger Berufspraxis."

Unstreitig besitzt die Klägerin mehrjährige Berufspraxis. Da sie jedoch nicht über die Abschlußprüfung an einer Höheren Handelsschule verfügt, kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreits darauf an, ob sie eine Angestellte

"mit einschlägiger Lehrabschlußprüfung (Kaufmannsgehilfenbrief)"

ist.

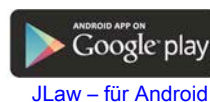
Dieses tarifliche Erfordernis hat das Landesarbeitsgericht bei der Klägerin bejaht. Dazu hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, trotz gewisser Zweifel spreche schon der Tarifwortlaut für diese Rechtsauffassung. Selbst wenn die Tarifvertragsparteien davon ausgegangen seien, daß nur der Kaufmannsgehilfenbrief des Industrie- oder Bürokaufmanns als "einschlägige Lehrabschlußprüfung" hätte angesehen werden sollen, sei das deswegen unbeachtlich, weil eine derartige Beschränkung in den Tarifwortlaut keinen Eingang

- 6 -



gefunden habe. Zudem seien sich die Tarifvertragsparteien über den Sinngehalt des Wortes "einschlägig" nicht einig gewesen und hätten eine "klare Regelung gescheut". Gerade in solchen Fällen müsse in erster Linie auf den Tarifwortlaut abgestellt werden. Danach genüge aber jeder kaufmännische Lehrabschluß. Das bestätige im übrigen auch das Berufsbild des Einzelhandelskaufmanns, der nicht nur im Verkauf ausgebildet und geprüft werde.

Diese Beurteilung des Landesarbeitsgerichts ist im Ergebnis und in der Begründung zutreffend, wenngleich sie der Ergänzung bedarf. Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung davon aus, daß Tarifverträge in erster Linie nach dem Tarifwortlaut auszulegen sind. Dabei ist der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien zu berücksichtigen, sofern und soweit er in den tariflichen Normen seinen Niederschlag gefunden hat (vgl. die Urteile des Senats vom 20. Oktober 1982 - 4 AZR 1211/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, und 9. Juli 1980 - 4 AZR 560/78 - AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Seeschifffahrt mit weiteren Nachweisen). Damit wird die Senatsrechtsprechung zugleich der im fachwissenschaftlichen Schrifttum hervorgehobenen Forderung gerecht, daß der Tarifwortlaut nicht überbetont werden darf, sondern der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien maßgeblich bleiben müsse (vgl. Hueck/Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band II/1, § 18 V 3 a, S. 358; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 2. Aufl., Band II, § 69 III 2, S. 220 sowie Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 1 Rz 397). Daraus folgt zugleich bei mehrdeutigem oder unverständlichem Tarifwortlaut die Verpflichtung der Gerichte für Arbeitssachen, bei der Tarifauslegung Bedacht darauf zu nehmen, daß die Tarifvertragsparteien eine vernünftige, gerechte, zweckorientierte und praktisch



- 7 -

brauchbare Regelung haben treffen wollen, so daß im Zweifel derjenigen Auslegung der Vorzug zu geben ist, die diesen Anforderungen des Rechts- und Arbeitslebens am ehesten entspricht (vgl. das Urteil des Senats vom 25. August 1982 - 4 AZR 1072/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

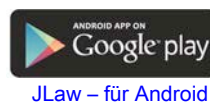
In Übereinstimmung mit dem Landesarbeitsgericht hält auch der Senat die die Merkmale der VergGr. A 7 Fallgruppe 7 enthaltende Tarifnorm, sofern man lediglich formal auf ihren Wortlaut abstellt, für mehrdeutig und mißverständlich. Läßt man jedoch zunächst den Inhalt der Klammer ("Kaufmannsgehilfenbrief") außer Betracht, so ist zu erkennen, daß die Tarifvertragsparteien, wenn sie eine "einschlägige Lehrabschlußprüfung" fordern, von einer Ausbildung und Abschlußprüfung ausgehen, die die entsprechenden Angestellten befähigen, diejenigen Arbeiten sachgerecht ausführen zu können, die für kaufmännische Angestellte bei den Technischen Überwachungsvereinen üblicherweise anfallen. Dazu gehören ausweislich der weiteren tariflichen Tätigkeitsmerkmale und der Aufgabenstellung der Technischen Überwachungsvereine insbesondere Schreib- und Buchhaltungsarbeiten, auch Aufgaben in der Sachbearbeitung und im Rechnungswesen. Zu dieser Tarifauslegung zwingt das von den Tarifvertragsparteien in die Tarifnorm aufgenommene Wort "einschlägig", dem im allgemeinen Sprachgebrauch die Bedeutung von "sachbezüglich" und "dazugehörig" zukommt (vgl. Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Sp. 1032). Hiernach verfügen insbesondere, wie auch die Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat und in ihrem früheren schriftlichen Parteivortrag anerkannt haben, die Absolventen der staatlichen Verwaltungsprü-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



fungen sowie die geprüften Anwaltsgehilfen über eine "einschlägige Lehrabschlußprüfung" im tariflichen Sinne, obwohl bei isolierter Betrachtung des bloßen Tarifwortlautes diese Rechtsfolge nicht zwingend ist.

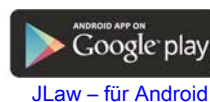
Von den aufgezeigten Rechtsgrundsätzen ist aber auch bei der Auslegung des Inhalts der Klammer ("Kaufmannsgehilfenbrief") auszugehen. Dabei übersieht der Senat nicht, daß gerade in der Rechtsprache der Gesetze und Tarifverträge dem Inhalt von Klammern häufig der Charakter einer Definition des zuvor Gesagten zukommt (vgl. das Urteil des Senats vom 28. April 1982 - 4 AZR 642/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Diese Annahme widerspricht jedoch vorliegend dem - wenn auch undeutlich - in der Tarifnorm zum Ausdruck gekommenen Willen der Tarifvertragsparteien. Das zeigt sich schon darin, daß dann, wenn man vorliegend dem Inhalt der Klammer die Bedeutung einer Legaldefinition zuwiese, gerade diejenigen Arbeitnehmer wie Absolventen der staatlichen Verwaltungsprüfungen und Anwaltsgehilfen aus dem Geltungsbereich der Tarifnorm ausschieden, die aufgrund ihrer Ausbildung und Prüfung an ehesten geeignet sind, die bei den Technischen Überwachungsvereinen zu erledigenden Verwaltungsaufgaben zu verrichten.

Damit kommt dem Inhalt der Klammer die rechtliche Bedeutung der Nennung eines besonders bedeutsamen Beispiels einer "einschlägigen Lehrabschlußprüfung" zu mit der Folge, daß alle Inhaber eines Kaufmannsgehilfenbriefes gleich welcher kaufmännischen Sparte ebenfalls unter die Tarifnorm fallen. Dabei geht der Senat davon aus, daß - neben der Funktion der Legaldefinition - in der Rechtssprache der Gesetze und Tarifverträge in Klammersätzen häufig auch

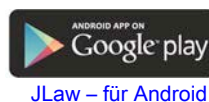


Beispiele für die zuvor abstrakt genannten Begriffe oder Merkmale genannt werden (vgl. z.B. die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b Fallgruppe 21 der Anlage 1a zum BAT). Zwar geschieht das meistens mit einer entsprechenden und Zweifel ausschließenden Kennzeichnung, z.B. durch Verwendung des Wortes "beispielsweise" oder dergleichen. Letzteres ist vorliegend nicht geschehen. Dieser Umstand ändert aber nichts daran, daß vorliegend der Inhalt der Klammer ("Kaufmannsgehilfenbrief"), damit überhaupt eine sinnvolle, gerechte und praktisch nachvollziehbare Tarifauslegung möglich wird, nur dahin ausgelegt werden kann, daß insbesondere der Besitz eines Kaufmannsgehilfenbriefes der von den Tarifvertragsparteien anerkannte Nachweis einer "einschlägigen Lehrabschlußprüfung" ist.

Demgegenüber läßt der Tarifwortlaut entgegen der Meinung des Beklagten, wie auch das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat, keinen Schluß dahin zu, daß die Tarifvertragsparteien nur die Lehrabschlüsse bestimmter Kaufleute wie der Büro- und Industriekaufleute hätten ausreichen lassen wollen. Eine derartige Beschränkung ist weder aus der Tarifnorm selbst noch aus dem tariflichen Gesamtzusammenhang erkennbar. Dieser spricht vielmehr sogar gegen die Rechtsauffassung des Beklagten. Das zeigen zum Beispiel die Merkmale der VergGr. A 5 Fallgruppe 2, worin die Tarifvertragsparteien die Ablegung der Bürogehilfenprüfung fordern. Demgemäß hätte nichts näher gelegen, als für die Erfüllung der Merkmale der VergGr. A 7 Fallgruppe 7 die Ablegung bestimmter kaufmännischer Prüfungen, etwa des Büro- oder Industriekaufmanns, zu normieren. Das ist jedoch seitens der Tarifvertragsparteien nicht geschehen.

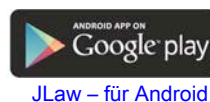


Zudem weist das Landesarbeitsgericht zutreffend darauf hin, daß auch der Einzelhandelskaufmann nach Ausbildung und Prüfungsgegenständen - wie alle Kaufleute mit gewissen Einschränkungen - über den Verkauf hinaus für Aufgaben in der geschäftlichen Disposition, Organisation und Verwaltung herangebildet wird und deswegen zu seinen Ausbildungsgegenständen Personal- und Sozialwesen, Kostenrechnung, Statistik, Kapitalbeschaffung und allgemeine Verwaltung gehören und zu seinen Prüfungsfächern Betriebslehre, berufsbezogenes Rechnen, Kreditwesen sowie Steuer- und Versicherungswesen (vgl. Blätter für Berufskunde, Band 1 - VIII A 101 Verkäufer - Einzelhandelskaufmann S. 1 - 2, 4 - 6 und 9). Diese Ausbildungs- und Prüfungsgegenstände sind auch für eine Verwendung beim Beklagten "einschlägig". Umgekehrt beziehen sich Ausbildung und Prüfung des vom Beklagten für "einschlägig" gehaltenen Industriekaufmanns auf zahlreiche Fächer, die mit den Aufgaben der Technischen Überwachungsvereine nichts zu tun haben. Dazu gehören u.a. Wareneingang und Warenlagerung, Werbung, Verkaufsförderung, Verkauf und Finanzierung (vgl. Blätter für Berufskunde, Band 1 - IX A 301 Industriekaufmann/Industriekauauffrau S. 1, 2 ff. und 13; Berufsbildungsplan für Industriekaufleute S. 9 ff.). Damit erweist sich, daß alle kaufmännischen Ausbildungen, auf die die Technischen Überwachungsvereine zurückgreifen, weil sie ihren beruflichen Nachwuchs weder selber ausbilden noch ausbilden dürfen, für die Zwecke des Verwaltungsdienstes der Technischen Überwachungsvereine nur mehr oder weniger gut geeignet sind und deswegen immer nur mit Einschränkungen als "einschlägig" angesehen werden können. Auch dieser Umstand kann bei der Tarifauslegung nicht unberücksichtigt bleiben. Da andernfalls eine vernünftige,



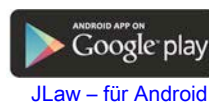
gerechte und praktisch brauchbare Tarifhandhabung nicht zu erreichen wäre, spricht auch dieser Gesichtspunkt dafür, jede kaufmännische Ausbildung bzw. den Besitz eines jeden Kaufmannsgehilfenbriefes als Erfüllung der tariflichen Erfordernisse anzusehen. Dafür spricht schließlich auch, daß beispielsweise selbst der Musikalienkaufmann und der Reiseverkehrskaufmann, die in ausgesprochenen Spezialbranchen berufliche Verwendung finden, in allgemeiner kaufmännischer Praxis, kaufmännischem Schriftverkehr, kaufmännischen Büroarbeiten, Zahlungsverkehr, volkswirtschaftlichen Grundfragen, Statistik sowie Arbeits- und Sozialrecht mit ausgebildet und geprüft werden (vgl. Blätter für Berufskunde, Band 1 - VIII A 105 Musikalienkaufmann S. 8 ff. und Band 1 - VII A 201 Reiseverkehrskaufmann S. 7 ff.) und damit - wenn auch vielleicht mit größeren Einschränkungen als andere kaufmännisch ausgebildete Arbeitnehmer - eine "einschlägige" Eignung für die Beschäftigung im Verwaltungsdienst der Technischen Überwachungsvereine erwerben. Damit folgt der Senat der entsprechenden Beurteilung des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts in dem (nicht veröffentlichten) Beschluß vom 24. Juli 1979 (1 ABR 66/77).

Demgegenüber kommt es, wie auch das Landesarbeitsgericht zutreffend hervorhebt, entgegen der Meinung des Beklagten nicht darauf an, wie die streitbefangene Tarifnorm zustandegekommen ist, ob zwischen den Tarifvertragsparteien über Inhalt und Bedeutung des Begriffes "einschlägige Lehrabschlußprüfung" wirkliches Einvernehmen erzielt worden ist oder ob, wie das Landesarbeitsgericht annimmt, die Tarifvertragsparteien insoweit eine "klare Regelung gescheut", d.h. eine Regelung getroffen haben, über



deren Inhalt unterschiedliche Vorstellungen schon beim Tarifabschluß bestanden haben. Im allgemeinen bürgerlichen Rechtsverkehr könnte bei dieser Sachlage je nach den Umständen ein offener oder versteckter Dissens im Sinne der §§ 154, 155 BGB vorliegen. Zwar mag ein darartiger Dissens wie ein sonstiger Willensmangel beim Abschluß eines Tarifvertrages die Tarifvertragsparteien zur vorzeitigen Beendigung des Tarifvertrages berechtigen. An der tarifrechtlichen Wirksamkeit einer gültig zustandegekommenen Tarifnorm vermag er jedoch wegen ihres Normencharakters nichts zu ändern (vgl. Hueck/Nipperdey, aaO, § 22 B I 5, S. 471 und Wiedemann/Stumpf, aaO, § 1 Rz 109).

Auch die weiteren Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Zwar weist die Revision zutreffend darauf hin, daß vorliegend bei der Tarifauslegung das Wort "einschlägig", um dessen Deutung die Parteien streiten, mitberücksichtigt werden muß. Das haben jedoch sowohl das Landesarbeitsgericht als auch der erkennende Senat getan. Dieses Wort hat auch an anderen Stellen im Tarifgefüge (z.B. in den Merkmalen der VergGr. A 6 Fallgruppe 4) keine andere Bedeutung als innerhalb der VergGr. A 7 Fallgruppe 7. Dafür sprechen sowohl die gleiche Fassung wie die Rechtssicherheit. Dabei berücksichtigt der Senat, daß die Tarifvertragsparteien an anderer Stelle (VergGr. A 5 Fallgruppe 2) die Bürogehilfenprüfung zum tariflichen Merkmal erhoben haben und das auch bei den Merkmalen der VergGruppen A 6 Fallgruppe 4 und A 7 Fallgruppe 7 gleichermaßen hätten tun können, jedoch nicht getan haben. Weiter übersieht die Revision, daß jede kaufmännische Berufsausbildung Gegenstände umfaßt, die bei den Technischen Überwachungsvereinen nicht verwertet werden können, aber auch solche, die



für eine kaufmännische Verwendung bei diesen geeignet sind. Schließlich sind entgegen den weiteren Ausführungen der Revision schon im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit die allgemeinen Grundsätze der Tarifauslegung, nach denen es insbesondere auf den Tarifwortlaut ankommt, ohne Rücksicht darauf anzuwenden, daß Tarifnormen häufig auf Kompromissen der Tarifvertragsparteien beruhen (vgl. das Urteil des Senats vom 25. August 1982 - 4 AZR 1072/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Verstöße gegen die Denkgesetze enthält das angefochtene Urteil entgegen der Meinung der Revision nicht.

Auch die einzige prozessuale Rüge der Revision, die auf § 139 ZPO gestützt wird, greift nicht durch. Das gilt schon deswegen, weil sie lediglich das Zustandekommen der auszulegenden Tarifnorm und damit das anzuwendende Recht betrifft. Im übrigen liegt die Entscheidung darüber, ob zu derartigen Zwecken Auskünfte der Tarifvertragsparteien einzuholen sind, im Bereiche des pflichtgemäßen, revisionsgerichtlich nur beschränkt überprüfbaren Ermessens der Tatsachengerichte (vgl. das Urteil des Senats vom 25. August 1982 - 4 AZR 1064/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen).

Die Zinsforderung der Klägerin ist nach § 291, § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB begründet.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Beklagte nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Schaible

Hamm

